

Standard-Vertrag

Stand 24.03.2023

Über die Nutzung des

Krebsregister-Meldedienstes

Dienstleister

Dienstleistungsgesellschaft für ambulante Urologie Westfalen-Lippe mbH
Stockweg 9
45481 Mülheim

Genannt „UROWL“

Und

dem Vertragspartner

Genannt „PRAXIS“

§1 Präambel

Die PRAXIS unterliegt nach dem Landeskrebsregistergesetzes der Meldepflicht zum epidemiologischen und klinischen Krebsregister. Die UROWL bietet die Erstellung und Übertragung der Meldungen an das Krebsregister als Dienstleistung an. Die PRAXIS beauftragt die UROWL mit der Durchführung der Meldepflicht gegenüber dem Landeskrebsregister.

Das Leistungsangebot richtet sich vor allem an die Praxen, die in das Meldungswesen möglichst wenig Aufwand stecken möchten und weitgehend einen Full-Service-Vertrag wünschen.

§ 2 Leistungsumfang

Die UROWL erstellt Meldungen für das Krebsregister anhand der im PVS geführten Patienten der PRAXIS. Dazu ruft die UROWL (auf Wunsch erfolgt dies durch die PRAXIS) eine Patientenliste mit den entsprechenden ICD-Codes der relevanten uroonkologischen Tumorentitäten ab und erstellt unter Zuhilfenahme der Patientenakte die gesetzlich notwendigen Meldungen, die nach den Vergütungsregeln durch das Landeskrebsregister NRW erstattet werden. Wir gehen grundsätzlich davon aus, daß die Meldungsrümpfe durch ein geeignetes Verfahren z.B. die extrax-Software vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, und die Daten händisch erfasst werden, so wird je Meldung eine Zusatzgebühr für die händische Erfassung fällig. Die UROWL führt die Meldungen so

zeitnah durch, daß die gesetzlichen Fristen eingehalten werden. Sollten die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so zeigt die UROWL dies der PRAXIS durch Meldung über die vereinbarten Kanäle an. Die Verantwortung für die gesetzmäßige Lieferung der Daten an das Krebsregister verbleibt bei den in der Praxis tätigen Ärzten. Eine Haftung für ggf. fällige Bußgelder seitens der Behörden übernimmt die UROWL nicht.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung erfolgt anhand des Preisblatts (Anlage), der Vertragsbestandteil ist. Sofern die UROWL das Preisblatt anpasst, teilt Sie dies der Praxis schriftlich mit. Die Anpassung erfolgt immer zu einem Quartalsbeginn mit mindestens 3 Monaten Vorlauf. Die Praxis hat bei einer Preiserhöhung ein Sonderkündigungsrecht zum Termin der Preiserhöhung. Dieses Sonderkündigungsrecht muss 6 Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt bei periodischen Zahlungen quartalsweise im Voraus, aufwandsbezogene Leistungen werden nach Erbringung in Rechnung gestellt. Die UROWL behält sich vor, die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt abzurechnen, maximal ein Jahr nach Leistungserbringung bzw. 3 Monate nach Vertragsende.

Abrechnungsgrundlage sind die bewerteten, abgelieferten Meldungspakete gemäß der TUMORSCOUT-Software.

§ 4 Datenschutz

Bei der Verarbeitung werden besonders schützenswerte personenbezogene Daten verarbeitet. Grundlage dafür ist der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung als Anlage zu diesem Vertrag.

§ 5 Zugang zum Praxisinformationssystem

- (1) Die PRAXIS räumt der UROWL einen Zugang zum Praxisinformationssystem ein. Dieser Zugang kann per VPN oder mit anders gesicherten Protokollen durchgeführt werden.
- (2) Steht ein solcher Zugang nicht zur Verfügung, bietet die UROWL den Zugang mittels TeamViewer an. Die Praxis hat sicherzustellen, daß ein entsprechender Zugang (PC mit Teamviewer) mindestens 5h/Woche in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung steht.
- (3) Im Praxisinformationssystem müssen Listen nach ICD-Code und oder Leistungsdatum erstellbar sein und diese in ein Tabellenformat exportierbar sein. Zu den Patienten wird der Zugang zu den Versichertendaten, Diagnosen, Leistungsdaten, Labordaten, Verordnungen und gescannte Dokumente verfügbar sein.
- (4) Kosten für VPN-Client oder vergleichbare Lizenzen und Zugangssoftware sind durch die PRAXIS zu tragen.
- (5) Die UROWL kann die Meldungen nur fertigstellen, wenn die Daten im Praxisinformationssystem abrufbar sind. Sollten Daten fehlen, können die Meldungen nicht fertiggestellt werden.

§ 6 Zugang und Vollmacht beim Landeskrebsregister NRW

Die Praxis führt die Registrierung als Meldestelle durch und ermöglicht der UROWL den Zugang dazu.

§ 6 Zugang und Vollmacht bei der TUMORSCOUT GmbH

Die Praxis schließt mit der TUMORSCOUT GmbH einen Vertrag über die Nutzung von Tumorscout durch und ermöglicht der UROWL den Zugang dazu.

§ 7 Laufzeit und Dauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner, sofern nicht anders spezifiziert.

Der Vertrag läuft jeweils für ein Kalenderjahr.

Bestellblatt zur Dienstleistung „Krebsregistermeldung“

Dienstleister: UROWL GmbH, Stockweg 9 , 45481 Mülheim

Vertragsgrundlage: Standardvertrag

Besteller (PRAXIS) :

Stempel inkl. BSNR

Ansprechpartner:

Name / Mail / Handy

Checkliste / Erklärung (bitte ankreuzen)

Die Praxis bzw. Ihre ärztlichen Beschäftigten sind Mitglieder des UROWL e.V.

Die Praxis beantragt die Zugangsdaten als Meldestelle beim Landeskrebsregister NRW und stellt die Zugangsdaten der UROWL zur Verfügung

Die PRAXIS stellt alle benötigten Informationen im PVS zur Verfügung und richtet der UROWL einen Zugang ein

Die Praxis unterhält einen Zugang zum Tumorscout und stellt der UROWL diesen Zugang zur Verfügung.

Die Rechnungsbeträge werden vom Konto (IBAN) eingezogen, das Konto lautet auf die PRAXIS. Hiermit ermächtige ich die UROWL zum Einzug fälliger Rechnungsbeträge der PRAXIS vom Konto:

Abweichend soll der Vertrag beginnen am _____

Die Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung liegt gezeichnet bei

Unterschrift: _____

Preisblatt UROWL-Dienstleistung Krebsregister

Stand 23.03.2023

Meldungsart	Erstattung Krebsregister NRW	Kosten UROWL
Diagnosemeldung	18,00 EUR	12,85 EUR
Therapiemeldung	5,00 EUR	3,57 EUR
Verlaufsmeldung	8,00 EUR	5,71 EUR

Zuschlag für die Handfassung ohne Daten-Extractor: 1,5 EUR Brutto je Meldung

Monatsgebühr TeamViewer-Zugang: je Monat 25,00 EUR

Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Preise sind kalkuliert als 60% der Erstattung des Krebsregisters und werden bei Veränderung der Gebührenordnung entsprechend angepasst.

activeMind. AG

Verwendung des Template der Fa. activeMind für den Vertrags Auftrags-Datenverarbeitung

Version: Version 2.3 vom 14. Februar 2022

Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten nach EU Datenschutz-Grundverordnung (AV-Vertrag)

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine kostenlose Vorlage bzw. Checkliste der activeMind AG zu den Themenbereichen Datenschutz und Datensicherheit. Die aktuellste Version finden Sie stets [im Downloadbereich unserer Website](#).

Sie können dieses Dokument an die Bedürfnisse in Ihrem Unternehmen anpassen, speichern und ausdrucken. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die activeMind AG keinerlei Haftung übernimmt.

Bei Fragen oder Problemen helfen wir Ihnen gerne weiter!

Ihr Team der activeMind AG

Telefon: +49 (0)89 / 919294900

E-Mail: anfrage@activemind.de

Web: <https://www.activemind.de>

Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

zwischen

und

Praxisstempel

Dienstleistungsgesellschaft für
ambulante Urologie Westfalen-Lippe mbH
Stockweg 9

vertreten durch

vertreten durch

Holger Warnat
Christian Tschuschke
Lars Rengel

im Folgenden: **Auftraggeber**

im Folgenden: **Auftragnehmer**

1 Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- (2) Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers in dessen Auftrag verarbeiten.
- (3) In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. In diesem Sinne ist der Auftraggeber der „Verantwortliche“, der Auftragnehmer der „Auftrags Verarbeiter“. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

2.1 Gegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Verarbeitungen:

Auswertung von Patientendaten im Praxisinformationssystem des Auftraggebers zur Identifizierung von meldepflichtigen Anlässen gegenüber dem Krebsregister NRW sowie die Erstellung dieser Meldungen

Die Verarbeitung beruht auf dem zwischen den Parteien bestehenden Dienstleistungsvertrag „Krebsregistermeldung“ (im Folgenden „Hauptvertrag“).

2.2 Dauer

Die Verarbeitung beginnt mit Inkrafttreten des Hauptvertrages und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags oder des Hauptvertrags durch eine Partei.

3 Art, Zweck und Betroffene der Datenverarbeitung:

3.1 Art der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist folgender Art: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung,

3.2 Zweck der Verarbeitung

Der zugrundeliegende Zweck der Verarbeitung ist in der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages geregelt.

3.3 Art der Daten

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Patientendaten: Patienten-Versichertendaten, Diagnosen, Befundtexte, Labordaten, Leistungsdaten, gespeicherte Dokumente Dritter (Arztbriefe, Krankenkassenkorrespondenz etc.)

3.4 Kategorien der betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffen sind:

- Patienten des Auftragsgebers

4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die besonderen Anforderungen bei der Verarbeitung von Daten gem. §203 StGB (hier: ärztliche Schweigepflicht) einzuhalten.
- (4) Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzerfordernisse laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.
- (6) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber soweit erforderlich bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, bei Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung und einer notwendigen Konsultation der Aufsichtsbehörde. Die erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- (8) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (9) Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit oder begründet, weshalb kein Beauftragter bestellt wurde. Änderungen in der Person oder den innerbetrieblichen Aufgaben des Beauftragten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- (10) Die Auftragsverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb der EU oder des EWR.
- (11) Ist der Auftragnehmer nicht in der Europäischen Union niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der Europäischen Union gem. Art. 27 Datenschutz-

Grundverordnung. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5 Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Die im Anhang 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Die Beschreibung der Maßnahmen muss so detailliert erfolgen, dass für einen sachkundigen Dritten allein aufgrund der Beschreibung jederzeit zweifelsfrei erkennbar ist, was das geschuldete Minimum sein soll. Ein Verweis auf Informationen, die dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen nicht unmittelbar entnommen werden können, ist nicht zulässig.
- (2) Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (3) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (5) Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- (6) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet. Soweit eine solche Verarbeitung erfolgt, ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag mit Privatgeräten ist unter keinen Umständen gestattet.
- (7) Dedizierte Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein. Ein- und Ausgänge werden dokumentiert.
- (8) Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist dem Auftraggeber jederzeit auf Anforderung zu überlassen. Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden. Nachweise sind mindestens bis zum Ablauf drei Kalenderjahren nach Beendigung der Auftragsverarbeitung aufzubewahren und dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

6 Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.

- (2) Den entsprechenden Weisungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.

7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall zugelassen.
- (2) Die Zustimmung ist nur möglich, wenn dem Subunternehmer vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt wurden, die den in diesem Vertrag vereinbarten vergleichbar sind. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer.
- (3) Die Rechte des Auftraggebers müssen auch gegenüber dem Subunternehmer wirksam ausgeübt werden können. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, jederzeit in dem hier festgelegten Umfang Kontrollen auch bei Subunternehmern durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (4) Die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers sind eindeutig voneinander abzugrenzen.
- (5) Eine weitere Subbeauftragung durch den Subunternehmer ist nicht zulässig.
- (6) Der Auftragnehmer wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus.
- (7) Die Weiterleitung von im Auftrag verarbeiteten Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn sich der Auftragnehmer dokumentiert davon überzeugt hat, dass der Subunternehmer seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Dokumentation unaufgefordert vorzulegen.
- (8) Die Beauftragung von Subunternehmern, die Verarbeitungen im Auftrag nicht ausschließlich aus dem Gebiet der EU oder des EWR erbringen, ist nur bei Beachtung der in Kapitel 4 (10) und (11) dieses Vertrages genannten Bedingungen möglich. Sie ist insbesondere nur zulässig, soweit und solange der Subunternehmer angemessene Datenschutzgarantien bietet. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, welche konkreten Datenschutzgarantien der Subunternehmer bietet und wie ein Nachweis hierüber zu erlangen ist.
- (9) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig, spätestens alle 12 Monate, angemessen zu überprüfen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind so aussagekräftig zu dokumentieren, dass sie für einen fachkundigen Dritten nachvollziehbar sind. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Der Auftragnehmer bewahrt die Dokumentation über durchgeführte Prüfungen mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Beendigung der Auftragsverarbeitung auf und legt diese dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit vor.
- (10) Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
- (11) Zurzeit sind die in Anlage 2 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt und durch den Auftraggeber genehmigt. Die hier niedergelegten sonstigen Pflichten des Auftragnehmers gegenüber Subunternehmern bleiben unberührt.

- (12) Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

8 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich dokumentiert bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kontrollen durch Dritte zu verweigern, soweit diese mit ihm in einem Wettbewerbsverhältnis stehen oder ähnlich gewichtige Gründe vorliegen.
- (5) Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten wie unter Kapitel 5 (8) dieses Vertrages vorgesehen erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

9 Mitteilungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes im Auftrag verarbeiteter personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom relevanten Ereignis an eine vom Auftraggeber benannte Adresse zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - c. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

- d. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen
- (2) Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftrags erledigung sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 Datenschutz-Grundverordnung im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

10 Weisungen

- (1) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen in Anlage 3.
- (3) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (5) Der Auftragnehmer hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

11 Beendigung des Auftrags

- (1) Befinden sich bei Beendigung des Auftragsverhältnisses im Auftrag verarbeitete Daten oder Kopien derselben noch in der Verfügungsgewalt des Auftragnehmers, hat dieser des nach Wahl des Auftraggebers die Daten entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben. Die Wahl hat der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer zu treffen. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Eine physische Vernichtung erfolgt gemäß DIN 66399. Hierbei gilt mindestens Schutzklasse 5.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Vernichtung bzw. Rückgabe auch bei Subunternehmern herbeizuführen.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
- (4) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber übergeben.

12 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers ist abschließend im Hauptvertrag geregelt. Eine gesonderte Vergütung oder Kostenerstattung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt nicht.

13 Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten von ihm unter dieser Vereinbarung verarbeitet wurden. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegen den Auftraggeber erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- (3) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten Subdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- (4) Nummern (2) und (3) gelten nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist.

14 Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragnehmer verwirkt bei schuldhaften Verstößen gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag eine dem Verstoß angemessene Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe wird insbesondere bei Mängeln in der Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen verwirkt. Bei dauerhaften Verstößen gilt jeder Kalendermonat, in dem der Verstoß ganz oder teilweise vorliegt, als Einzelfall. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.
- (2) Die Höhe der Vertragsstrafe bestimmt der Auftraggeber nach billigem Ermessen. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen.
- (3) Die Vertragsstrafe wird mit Erklärung ihrer Höhe gegenüber dem Auftragnehmer fällig.
- (4) Die Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf andere Ansprüche des Auftraggebers.

15 Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
- (2) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.

- (3) Bei unerheblichen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Kosten zu erstatten, die diesem durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrages oder dieses Vertrages in Folge einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber entstehen.

16 Sonstiges

- (1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.
- (2) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für Nebenabreden ist die Schriftform und die ausdrückliche Bezugnahme auf diese Vereinbarung erforderlich.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (5) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage 1 zum Vertrag

Auftragsverarbeitung – technische und organisatorische Maßnahmen

Im Folgenden werden die auftragsbezogenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die der Auftragnehmer mindestens einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten hat. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Auftrag verarbeiteten Informationen.

Die Maßnahmen orientieren sich an der ISO/IEC 27002:

Beschreibung der Datenverarbeitung:

Die Daten werden aus dem Praxismanagement-System der PRAXIS entnommen und in das System TUMORSCOUT eingetragen. Dazu erhalten die Benutzer den Zugriff zum dem PVS. Eine lokale Speicherung von Daten in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers findet nicht statt. Die Daten werden dann wiederum im System TumorScout gespeichert, mit dieser Firma hat die Praxis eine gesonderte Vereinbarung, die nicht Gegenstand dieser Regelung ist.

Die abgedeckten Bereiche sind:

- 4 BSI-Standard 200-2, Kap. 3.2.1, 3.3.4
- 5 ISMS.1.A1 ISMS.1.A6
- 6.1.2 G0-Gefährdungen
- 7.2 QRP.2.A15
- 8.1 ISMS.1.A13
- 9.1. BSI-Standard 200-2, Kap. 10

Anlage 2 zum Vertrag Auftragsverarbeitung – Weisungsberechtigte Personen, Adresse zur Meldung von Datenschutzverletzungen

Folgende Personen sind zur Erteilung von Weisungen befugt:

Die im Hauptvertrag genannten Ärzte, die klinisch in der PRAXIS tätig sind

Folgende Personen sind zur Entgegennahme von Weisungen befugt:

Holger Warnat , holger.warnat@urowl.de

Kontakt zur Meldungen über die Verletzung personenbezogener Daten:

Holger Warnat , holger.warnat@urowl.de

Anlage 4 – Datenschutzbeauftragter

Beim Auftragnehmer wurde kein Datenschutzbeauftragter bestellt, weil gemäß Artikel 37 EU-DSGV

1.(1) – der Auftragnehmer keine Behörde ist

1.(2) – der Auftragnehmer die Leistung nicht als Kerntätigkeit ausübt

1.(3) – der Auftragnehmer die Leistung nicht als Kerntätigkeit ausübt